Christoph Zwickler, Mitglied der Gemeindevertretung Mühltal,

bringt zur Behandlung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Juli 2021 unter dem Arbeitstitel

Prozeßkosten senken

folgenden

Eilantrag

ein:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt bzw. bittet hilfsweise die Verwaltung der Gemeinde Mühltal:

1. In Kommunalverfassungsstreitigkeiten wendet sich die Gemeinde grundsätzlich an den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) und bittet diesen um Rat sowie um gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

2. In Kommunalverfassungsstreitigkeiten werden für Rechtsvertretungen allein solche Kosten akzeptiert, die als Regelfall im Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (RVG) festgelegt sind. Besondere Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen werden nicht akzeptiert.

3. Das durch die Umsetzung der unter 1. und 2. bezeichneten Maßnahmen ersparte Geld wird für die Anschaffung von Spielgeräten auf den Gemeindespielplätzen verwendet.

Begründung

Problem:

Bürgermeister und lokale Presse beklagen die Verschwendung von Steuergeld durch hohe Prozeßkosten. Rund 60.000,- Euro habe die Gemeinde dafür verwendet, so gehe es aus der Antwort auf eine Anfrage der örtlichen CDU hervor. Die Gemeinde habe rund 50 Klagen bezahlen müssen, sie könne mit diesem Geld besser Spielgeräte anschaffen, so der Bürgermeister. Überdies gewinne die Gemeinde ohnehin regelmäßig die Prozesse. Die Zahlen beziehen sich ganz offenkundig auf die Antwort der Verwaltung vom 4. März 2021 auf eine Anfrage der CDU vom 27. Mai 2020.

Nach deren Durchsicht ergibt sich, daß dort seit 2016 insgesamt nur drei verwaltungsgerichtliche Klagen und sechs verwaltungsgerichtliche Eilverfahren bezeichnet sind. Die aufgeführten Gesamtkosten in Höhe von 60.650,06 Euro gliedern sich in 49.470,25 Euro für Anwälte, die die Gemeinde nach besonderer Vergütungsvereinbarung in Auftrag gab, obwohl sie sich kostenfrei durch den HSGB hätte vertreten lassen können. Weitere 5.105,10 Euro entstanden durch Anwaltskosten, die der Vorsitzende der Gemeindevertretung durch eine freie Honorarvereinbarung verursachte. Hätte dieser Anwalt nach dem Regelfall des RVG abgerechnet, so hätten diese Kosten etwa 1.500,- Euro betragen.

Das Problem liegt demnach nicht in der Anzahl der Klagen, sondern darin, daß von den insgesamt 60.650,06 Euro etwa 53.000,- Euro problemlos hätten eingespart werden können. Der HSGB wird durch die Gemeinde ohnehin mit einer Pauschale vergütet, in der die anwaltliche Rechtsvertretung bereits enthalten ist. Die gesetzlichen Regelvergütungen des RVG wurden erstellt, um sie auch anzuwenden

Die Verfahren, von denen gemäß Rechtsprechung keines mutwillig geführt wurde, sondern stets mit guten Gründen, gliedern sich wie folgt:

Zwei Klagen wurden durch eine Fraktion eingereicht. Aus einem dieser Verfahren ergab sich, daß der klägerische Anspruch umgesetzt wurde, das andere Verfahren ist noch nicht beendet. Diese Verfahren kosteten die Gemeinde zusammen 882,- Euro.

In der dritten aufgeführten Klage klagte der Vorsitzende der Gemeindevertretung gegen den Bürgermeister. Diese Klage kostete die Gemeinde einschließlich vorgeschaltetem Eilverfahren 13.579,45 Euro. Die Anwaltskosten des Bürgermeisters, der sich kostenfrei durch den HSGB hätte vertreten lassen können, betrugen hier 7.497,35 Euro, die des Vorsitzenden der Gemeindevertretung 5.105,10 Euro. All diese Anwaltskosten erfolgten nicht als Regelfall des Gesetzes RVG, sondern erst nach gesonderter Vergütungsvereinbarung bzw. nach „Stundenhonorar".

Ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren wurde von einem Gemeindevertreter eingelegt. Der Gemeindevertreter obsiegte gegen den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Das Verfahren kostete die Gemeinde 219,- Euro, es waren Gerichtskosten.

Zwei weitere Eilverfahren wurden von einer Fraktion eingelegt, eines davon erstreckte sich über zwei Instanzen. Die Gerichtskosten betrugen hier zusammen 942,- Euro. Die antragstellende Fraktion war in einem Fall anwaltlich vertreten. Dieser Anwalt kostete insgesamt 2.172,46 Euro und rechnete ohne besondere Vergütungsvereinbarung nach dem regelmäßig anzuwendenden Gesetz RVG ab. Er war beim Verwaltungsgerichtshof Kassel notwendig, da dort Anwaltszwang besteht. Der Anwalt der Gemeinde, die sich kostenfrei über den HSGB hätte vertreten lassen können, kostete in diesem Verfahren 8.193,15 Euro. Auch hier wurde nicht nach dem regelmäßig anzuwendenden Streitwert abgerechnet, sondern nach besonderer Vergütungsvereinbarung.

Ein weiteres verwaltungsgerichtliches Eilverfahren wurde durch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens eingelegt („Dornberg"). Sie sind Organe der Gemeinde. In erster Instanz obsiegten diese, in zweiter Instanz unterlagen sie. Die Gerichtskosten betrugen insgesamt

770,50 Euro. Die Anwaltskosten der Gemeinde, die sich kostenfrei durch den HSGB hätte vertreten lassen können, betrugen 11.408,05 Euro. Anwaltskosten für die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sind der Kostenaufstellung nicht zu entnehmen.

Ein anderes verwaltungsgerichtliches Eilverfahren wurde von einer Privatperson angestrengt, die an dem Bürgerbegehren teilgenommen hatte, nicht aber als Organ der Gemeinde Mühltal („Dornberg"). Die Kosten hatte folglich diese Privatperson zu tragen, weswegen hier auch keine Gerichtskosten auf die Gemeinde entfielen. Nicht erstattungsfähig waren dabei jedoch die Kosten in Höhe von insgesamt 13.012,65 Euro für den Anwalt der Gemeinde, da die Gemeinde ihren Anwalt hier nicht nach dem regelmäßig anzuwendenden Streitwert honorierte, sondern nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Auch dieses Verfahren hätte die Gemeinde kostenfrei durch Vertretung des HSGB führen können.

Ein weiteres verwaltungsgerichtliches Eilverfahren wird gegenwärtig durch die Vertrauenspersonen eines anderen Bürgerbegehrens geführt („Bahnhof"). Auch sie sind Organe der Gemeinde. Es kostete die Gemeinde bislang 101,50 Euro Gerichtskosten und 9.359,35 Euro für den eigenen Anwalt. Auch hier könnte sich die Gemeinde kostenfrei durch den HSGB vertreten lassen.

Lösung:

Die Lösung liegt demnach darin, die Prozeßkosten durch die Umsetzung des Beschlusses zu 1. und 2. ganz erheblich zu reduzien. Der Bürgermeister ist nicht gehalten, auf die kostenfreie Vertretung des HSGB zu verzichten, die übrigen Organe und erforderlichenfalls auch der Bürgermeister können ihre Anwaltskosten auf den Regelsatz nach RVG beschränken.

Auch die Gemeinde Mühltal sollte sich durch den HSGB anwaltlich vertreten lassen. Andernfalls könnte sie die Mitgliedschaft im HSGB kündigen und somit zumindest die dafür eingesetzten Beiträge einsparen. Am Beispiel anderer Kommunen, die ohne entsprechende Bitte der politischen Vertretung bereits so agieren, zeigt sich, daß dies nicht nur problemlos möglich ist, sondern auch dem inneren Frieden dient. Die Verwendung der ersparten Prozeßkosten für Spielgeräte wäre Ausdruck dessen.

Die Beauftragung teurer Rechtsanwälte ist auch noch nicht einmal erforderlich. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, daß der Bürgermeister als Experte in solchen Fragen ausdrücklich geäußert hat, daß die Gemeinde ohnehin diese Prozesse regelmäßig gewönne. Dies vorausgesetzt ist die Beauftragung teurer Rechtsanwälte überflüssig.

Vorliegend kommt hinzu, daß zwischen den Organen „Waffengleichheit“ herrschen muß. Rechnet ein Organ mit dem eigenen Anwalt nach Stundenhonorar ab, so gilt dies auch für das jeweils gegenüberstehende Organ. Bislang hat lediglich der Vorsitzende der Gemeindevertretung davon Gebrauch gemacht, in seiner Klage gegen den Bürgermeister bei der Vergütung seines Anwaltes ebenfalls nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen. Gegenwärtig könnten das auch alle anderen Organe der Gemeinde tun, wovon sie bislang allerdings keinen Gebrauch gemacht haben.

Kosten

Die Gemeinde kann durch die Umsetzung des Beschlusses zu 1. und 2. hohe fünfstellige Kosten sparen.

Eilbedürftigkeit

Die Sache ist eilbedürftig, da nicht auszuschließen ist, daß es wegen des angesetzten Aufstellungsbeschlusses für ein Baugebiet zu einem Bürgerbegehren und damit zu einem neuen Organ kommt. Hier sollte unverzüglich klargestellt werden, daß die Gemeinde nicht bereit ist, deren Rechtsanwälte nach freier Vergütungsvereinbarung zu honorieren.

64367 Mühltal, den 12. Juli 2021

Christoph Zwickler